

cogital e.V. studentische Unternehmensberatung  
Feldkirchenstraße 21  
96052 Bamberg

[www.cogita-beratung.com](http://www.cogita-beratung.com)                      [info@cogita-beratung.de](mailto:info@cogita-beratung.de)

Studentische Unternehmensberatung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vereinsregister-Nr.: VR200001, Amtsgericht Bamberg

## **Satzung der studentischen Unternehmensberatung cogital e.V.**

### **Inhalt**

- §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins
- §2 Zweck des Vereins
- §3 Mitglieder des Vereins
- §4 Anwärter
- §5 Ordentliche Mitglieder
- §6 Außerordentliche Mitglieder
- §7 Alumni
- §8 Ehrenmitglieder
- §9 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft
- §10 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §11 Mitgliedsbeiträge
- §12 Organe des Vereins
- §13 Mitgliederversammlung
- §14 Geschäftsführender Vorstand
- §15 Gesamtvorstand
- §16 Kassenprüfer
- §17 Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden
- §18 Satzungsänderungen
- §19 Datenschutz
- §20 Verschwiegenheitspflicht
- §21 Geschäftsordnung
- §22 Finanzordnung
- §23 Auflösung des Vereins
- §24 Haftungsausschluss
- §25 Schlussbestimmungen

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „cogita! e. V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg unter der Vereinsregisternummer VR200001 eingetragen.
2. cogita! e. V. hat seinen Vereinssitz und seine Verwaltung in Bamberg.
3. Das Geschäftsjahr ist dem Kalenderjahr gleichgesetzt.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe.

Im weiteren Sinne ist der Zweck des Vereins die Förderung der praktischen Orientierung der akademischen Ausbildung sowie der Völkerverständigung. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass allen ordnungsgemäß immatrikulierten Studierenden die Möglichkeit gegeben wird, an Studienseminaren, Kolloquien und Veranstaltungsreihen teilzunehmen. Der Verein bietet Studierenden aller Fachrichtungen die Möglichkeit, schon während ihres Studiums den Kontakt zur Praxis aufzubauen. Der Verein organisiert Projekte, die in Zusammenarbeit mit Unternehmen der privaten und öffentlichen Wirtschaft durchgeführt werden. Ziel ist es, die erworbenen theoretischen Kenntnisse durch praktische Erfahrungen zu ergänzen, um so fachliche und soziale Kompetenzen zu erlangen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Es besteht lediglich in angemessenem Umfang ein Anspruch auf Ersatz der für die Vereinstätigkeiten entstandenen Auslagen.

### § 3 Mitglieder des Vereins

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
2. Es wird unterschieden zwischen
  - a) Anwärtern
  - b) ordentlichen Mitgliedern,
  - c) außerordentlichen Mitgliedern
  - d) Alumni
  - e) Ehrenmitgliedern

### § 4 Anwärter

1. Anwärter dürfen alle an einer (Fach-) Hochschule oder Berufsakademie immatrikulierten Studierende oder wissenschaftliche Mitarbeiter sein.
2. Die Anwartschaft beginnt mit Abgabe des ausgefüllten Aufnahmeantrags. Über die Aufnahme als Anwärter entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrags ergeht ohne Begründung und ist unanfechtbar.
3. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme als Anwärter besteht nicht.
4. Um ordentliches Mitglied zu werden, muss der Anwärter innerhalb seiner Probezeit den Anwartschaftsprozess durchlaufen.
5. Die Beschreibung des Anwartschaftsprozesses ist in der gültigen Geschäftsordnung festgehalten.
6. Hat der Anwärter alle definierten Pflichten des Anwartschaftsprozesses erfüllt, kann er vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zum ordentlichen Mitglied ernannt werden.
7. Hat der Anwärter alle Bedingungen bereits in vergleichbarer Weise, zum Beispiel durch die Mitgliedschaft in einer anderen studentischen Unternehmensberatung, erfüllt, so kann der geschäftsführende Vorstand ihn in Ausnahmefällen mit einfacher Mehrheit von der Erfüllung einer oder mehrerer Pflichten des Anwartschaftsprozesses befreien.

## § 5 Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder dürfen alle an einer (Fach-) Hochschule oder Berufsakademie immatrikulierten Studierende oder wissenschaftliche Mitarbeiter sein, die erfolgreich den Anwartschaftsprozess bei cogita! e. V. durchlaufen haben.
2. Jedes ordentliche Mitglied von cogita! e. V. ist verpflichtet, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen. Verbindliche Mindestanforderungen sind in der gültigen Geschäftsordnung festgehalten.
3. Erfüllt ein ordentliches Mitglied die definierten Bedingungen der aktiven Teilnahme in einem Semester nicht, ist der geschäftsführende Vorstand dazu angehalten, ihm zum Zeitpunkt der Erkenntnis die ordentliche Mitgliedschaft zugunsten einer außerordentlichen Mitgliedschaft zu entziehen. In Ausnahmefällen, insbesondere aufgrund eines Praxis- oder Auslandssemesters, kann von diesem Vorgehen unter der Voraussetzung einer aktiven Abmeldung beim geschäftsführenden Vorstand abgesehen werden. Zudem ist der Vorstand angehalten, Härtefälle zu berücksichtigen.
4. Entscheidet sich der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit dafür, einem ordentlichen Mitglied die ordentliche Mitgliedschaft zu entziehen, so ist diesem das unverzüglich schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats einen Widerspruch schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einlegen. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, hierbei sind der geschäftsführende Vorstand und das betreffende Mitglied anzuhören. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit für die Zustimmung oder Ablehnung des Widerspruchs stimmen.

## § 6 Außerordentliche Mitglieder

1. Ein außerordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die außerordentliche Mitgliedschaft kann auf folgenden Wegen erlangt werden.
  - a) Die außerordentliche Mitgliedschaft beginnt im Regelfall mit der Nominierung durch den geschäftsführenden Vorstand. Wünscht ein ordentliches Mitglied eine außerordentliche Mitgliedschaft, so ist ein formloser Antrag in Textform an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit.

Die außerordentliche Mitgliedschaft tritt ab der Mitteilung der Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands an das antragstellende Mitglied in Kraft.

- b) In Ausnahmefällen kann die außerordentliche Mitgliedschaft von Nichtmitgliedern beantragt werden. Nach Eingang des Aufnahmeantrags entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit über den Eintritt.
3. Ein außerordentliches Mitglied hat kein Stimmrecht und darf kein Mitglied des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes sein.
4. Will ein außerordentliches Mitglied, welchem zuvor der Status des ordentlichen Mitglieds entzogen wurde, erneut zum Status des ordentlichen Mitglieds wechseln, so entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit darüber. Ein entsprechender Antrag ist in Textform an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Die ordentliche Mitgliedschaft tritt ab der Mitteilung der Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands an das antragstellende Mitglied in Kraft.
5. Will ein außerordentliches Mitglied, welches zuvor noch kein ordentliches Mitglied war, zum Status des ordentlichen Mitglieds wechseln, so ist der Anwartschaftsprozess gemäß §4 der Satzung und den Vorgaben der gültigen Geschäftsordnung zu durchlaufen.

## **§ 7 Alumni**

1. Jedes Mitglied oder ehemalige Mitglied kann einen Antrag auf Aufnahme als Alumna oder Alumnus an den geschäftsführenden Vorstand stellen.
2. Eine Alumna oder ein Alumnus hat kein Stimmrecht.
3. Über die Aufnahme als Alumna oder Alumnus entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach schriftlicher Antragstellung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 8 Ehrenmitglieder**

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer zwei Drittel Mehrheit aller abgegebenen Stimmen natürliche und juristische Personen, die sich in besonders herausragender Weise für den Verein eingesetzt haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Vorgeschlagen werden können diese Personen vom geschäftsführenden Vorstand.
2. Die Ehrenmitgliedschaft endet durch:
  - a) Rücktritt oder Tod des Mitgliedes

- b) Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand wegen grob vereinsschädigenden Verhaltens
  - c) Auflösung von cogita! e. V.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann mit sofortiger Wirkung den Ausschluss eines Ehrenmitgliedes wegen grob vereinsschädigenden Verhaltens beschließen. Hierfür muss eine zwei Drittel Mehrheit für den Ausschluss vorliegen. Der Beschluss über einen Ausschluss ist vom geschäftsführenden Vorstand zu begründen. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Ehrenmitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Widerspruch beim geschäftsführenden Vorstand einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung kann den Widerspruch mit einfacher Mehrheit ablehnen. Bis zu dieser Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Ehrenmitglieds.
  4. Ehrenmitglieder besitzen keine über die eines Alumnus oder einer Alumna hinausreichenden Rechte.
  5. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht, Mitgliedsbeiträge zu leisten, befreit.

## **§ 9 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die (ordentliche) Mitgliedschaft beginnt mit der Ernennung durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
2. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt
  - b) Wegfall des zur Mitgliedschaft berechtigten Status
  - c) Ausschluss
  - d) Tod
  - e) Auflösung von cogita! e. V.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit mit einer Frist von einer Woche möglich. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Eine Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen.
5. Bei Wegfall des zur Mitgliedschaft berechtigten Status ist das Mitglied verpflichtet, dies dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich unmittelbar mitzuteilen. Dem Mitglied steht dann die Wahl zwischen dem Austritt oder einem etwaigen Antrag auf Aufnahme als Alumna oder Alumnus offen.

6. Die Mitgliedschaftsbeendigung durch mehrheitlichen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann zum Ende des laufenden Semesters mit einer 14-tägigen Frist erfolgen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über Konsequenzen, die sich aus dem Widerspruch ergeben, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zu dieser Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Der Widerspruch ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
7. Die Mitgliedschaftsbeendigung durch mehrheitlichen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt mit sofortiger Wirkung, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung und ohne ausreichende Begründung mit seinen Verpflichtungen in Verzug geraten ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom geschäftsführenden Vorstand zu begründen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit entscheidet. Bis zu dieser Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Der Widerspruch ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

## **§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Rechte aus der Mitgliedschaft können erst nach Zahlung der Mitgliedsbeiträge geltend gemacht werden.
2. Jedes Mitglied ist nach Maßgabe der Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen und zur Benutzung der Einrichtungen des Vereins berechtigt. Es ist aufgefordert, sein Wissen in den Verein einzubringen.

3. Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Satzung, die Geschäftsordnung, die Finanzordnung, den Verhaltenskodex sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins an.
4. Näheres regelt die gültige Geschäftsordnung.

## **§ 11 Mitgliedsbeiträge**

1. Mitgliedsbeiträge sind von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zu leisten.
2. Näheres regelt die gültige Geschäftsordnung.

## **§ 12 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. **Bildung der Stimme**  
Die ordentlichen Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung des Vereins. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. **Übertragung des Stimmrechts**  
Die Stimme eines ordentlichen Mitgliedes auf der Mitgliederversammlung kann auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen werden. Die Übertragung ist dem Versammlungsleiter schriftlich vor Beginn der Mitgliederversammlung vorzuweisen.
3. **Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung**  
Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jedes Semester durch den Vorstand Finanzen & Recht unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung.
4. **Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung**
  - a) Der geschäftsführende Vorstand hat auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung muss innerhalb



einer Woche nach Beantragung und mindestens eine Woche vor Beginn der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

- b) Wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder versammelt sind, kann über die sofortige Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Dabei müssen mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

#### 5. Einberufung der Mitgliederversammlung bei Gefährdung des Vereins

Auf einstimmigen Beschluss hin kann der geschäftsführende Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Bestehen des Vereins gefährdet ist.

#### 6. Art der Durchführung

- a) Die Mitgliederversammlung wird in Präsenz durchgeführt.
- b) Die Durchführung im digitalen Format ist in begründeten Fällen möglich.
- c) Die Entscheidung hierzu muss durch den geschäftsführenden Vorstand einstimmig gefällt werden und in der Einladung zur Mitgliederversammlung in einer gesonderten Stellungnahme erklärt werden.
- d) Die stimmberechtigten Mitglieder haben nach der Einladung die Möglichkeit der Durchführung im digitalen Format mit einer Frist von sieben Tagen zu widersprechen. Sollten mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder widersprechen, muss die Mitgliederversammlung in Präsenz durchgeführt werden.

#### 7. Tagesordnung

- a) Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- b) Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf der Mitgliederversammlung oder nach dem Versand der Einladung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.
- c) Eine Satzungsänderung kann nicht nach dem in § 13 (3) der Satzung bestimmten Zeitpunkt auf die Tagesordnung gesetzt werden.

#### 8. Beschlussfähigkeit

- a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder mit Stimmrechtsübertragung vertreten ist.
  - b) Kann die Mitgliederversammlung bei Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit nicht durchgeführt werden, so ist zeitnah eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen und mit Stimmrechtsübertragung Vertretenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung müssen alle stimmberechtigten Mitglieder auf diese Bestimmung durch den Versammlungsleiter in schriftlicher Form hingewiesen werden.
9. Protokoll, Versammlungsleitung
- a) Die Versammlung wird vom Versammlungsleiter geführt. Der geschäftsführende Vorstand nominiert mit einfacher Mehrheit vor Bekanntgabe der Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter aus den Reihen der Mitglieder des Vereins. Dieser muss zu Beginn der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit per Akklamation bestätigt werden.
  - b) Über die gefassten Beschlüsse und den Verlauf der Diskussion ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer, vom Versammlungsleiter und vom Vorstandsvorsitzenden unterschrieben werden muss. Das Protokoll wird im Anschluss archiviert und steht allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.
  - c) Näheres regelt die gültige Geschäftsordnung.
10. Wahlleitung
- a) Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihren Reihen einen Wahlausschuss, welcher mindestens aus dem Wahlleiter sowie optional einem oder mehreren Wahlhelfern besteht.
  - b) Die Notwendigkeit von Wahlhelfern und deren Anzahl wird vom Wahlleiter bestimmt.
  - c) Näheres regelt die gültige Geschäftsordnung.
11. Wahlsystem
- a) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt.

- b) Jeder Vorstandsposten wird von der Mitgliederversammlung durch geheime Wahl gewählt. Bei mehreren Kandidaten wird das absolute Mehrheitswahlsystem angewandt; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Ein Kandidat benötigt mehr als 50% der Stimmen, um direkt in den Vorstandsposten gewählt zu werden. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, kommt es zu einer Stichwahl. Dabei treten die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang gegeneinander an. Der Kandidat mit den meisten Stimmen im zweiten Wahlgang gewinnt die Wahl. Kommt es zu keinem eindeutigen Ergebnis, wird der Wahlgang wiederholt.
12. Konstruktives Misstrauensvotum  
Die Mitgliederversammlung kann durch eine zwei Drittel Mehrheit aller abgegebenen Stimmen das Misstrauensvotum gegen ein Vorstandsmitglied aussprechen und gemäß § 13 (11b) einen Nachfolger wählen.
13. Aufgaben der Mitgliederversammlung  
Unbeschadet ihrer sonstigen, in dieser Satzung oder Geschäftsordnung festgestellten Rechte, befindet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit über:
- a) die Prüfung und Entlastung des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
  - d) die Wahl des neuen Vorstandes
  - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern
  - f) die Festlegung des Mitgliedsbeitrages
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§ 14 Geschäftsführender Vorstand**

1. Zusammensetzung, Vertretung des Vereins
- a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und dem Vorstand Finanzen und Recht.
  - b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei der in a) genannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Eine Ausnahme bildet der Vorstand Finanzen und Recht im Bereich der Bankangelegenheiten. Hier ist dieser einzelverfügungsberechtigt. Außerdem kann durch einfache Mehrheit im geschäftsführenden Vorstand

einem der Vorstände für einen zu bestimmenden Themenbereich eine Einzelverfügungsbefugnis erteilt werden. Die Vertretungsmacht ist nach außen hin nicht beschränkt. Im Falle der Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorstandsvorsitzenden entscheidend.

## 2. Amtszeit, vorzeitiges Ausscheiden

- a) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer eines Jahres gewählt und verbleiben so lange im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt worden ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Wahl.
- b) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds wird durch den verbleibenden, geschäftsführenden Vorstand ein ordentliches Mitglied benannt, das das Amt bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung kommissarisch übernimmt. Dieses Mitglied beendet somit die Amtszeit anstelle seines Vorgängers.

## 3. Zuständigkeiten und Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- a) Die Aufgaben der Geschäftsführung unterliegen dem Verantwortungsbereich des geschäftsführenden Vorstandes und können nur im Falle der Berufung eines Vertreters auch von Dritten erledigt werden.
- b) Auf die Geschäftsführung des geschäftsführenden Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 665 bis 670 BGB entsprechende Anwendung.
- c) Ferner ist der geschäftsführende Vorstand für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes zählen insbesondere:
  - i. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - ii. ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung
  - iii. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - iv. Aufstellung eines Budgetplanes
  - v. Buchführung, Rechnungslegung, Erstellung des Jahresberichtes
  - vi. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - vii. Repräsentation des Vereins nach außen

## 4. Beschlussfähigkeit des geschäftsführenden Vorstandes

Die Beschlussfähigkeit des geschäftsführenden Vorstandes ist gegeben, wenn zwei Drittel der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder von ihrem Stimmrecht Gebrauch gemacht haben. Dieses kann sowohl mündlich als auch in Textform ausgeübt werden.

5. **Berichterstattung**

Der geschäftsführende Vorstand erstattet den Mitgliedern über seine Tätigkeiten, Beratungen und Beschlüsse im Rahmen der Vereinssitzungen Bericht.

## **§ 15 Gesamtvorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand wird in einzelnen Funktionsbereichen durch die Berufung weiterer Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung unterstützt. Im Folgenden werden diese als „erweiterter Vorstand“ bezeichnet. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands verfügen über keine Vertretungsmacht nach außen hin. Die Funktionsbereiche des erweiterten Vorstands sind der gültigen Geschäftsordnung zu entnehmen. Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann Änderungen an Funktionsbereichen des erweiterten Vorstands vorschlagen, worüber die Mitgliederversammlung dann mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheiden kann.
3. Der erweiterte Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt und verbleibt solange im Amt, bis ein neuer erweiterter Vorstand gewählt worden ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Wahl.
4. Mitglieder des erweiterten Vorstandes können, aus einem triftigen Grund, durch einstimmige Entscheidung des übrigen Gesamtvorstandes ihres Amtes enthoben werden.
5. Näheres regelt die gültige Geschäftsordnung.

## **§ 16 Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
2. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beginnt mit dem Zeitpunkt der Wahl und endet mit der nächsten Mitgliederversammlung.

3. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Kassenbücher des Vereins zu gewähren. Eine Überprüfung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung hat mindestens vor jeder Mitgliederversammlung zu erfolgen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist in der Mitgliederversammlung vor der Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes zu berichten.

## **§ 17 Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden**

Der Verein kann sich anderen Verbänden oder Vereinigungen anschließen, sofern dies mit dem Satzungszweck vereinbar ist.

## **§ 18 Satzungsänderungen**

1. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens zwei Wochen vor ihrer Behandlung durch die Mitgliederversammlung in Textform vorgelegt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann einstimmig die Befassung eines ihr nicht nach § 32 Abs. 1 BGB vorgelegten Satzungsänderungsantrages beschließen.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, die anwesend oder durch Stimmrechtsübertragung vertreten sind. Bei der Abstimmung über Satzungsänderungen zählen Enthaltungen als Gegenstimme.
4. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom geschäftsführenden Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 19 Datenschutz**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß der Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
2. Näheres regelt die gültige Geschäftsordnung.

## **§ 20 Verschwiegenheitspflicht**

1. Jedes Mitglied ist zur Verschwiegenheit über vertrauliche Informationen, die es im Rahmen seiner Mitgliedschaft bei cogita! e. V. erlangt, verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht bezieht sich ausdrücklich auch auf Informationen aus dem JCNnetwork und seinen Mitgliedsvereinen.
2. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bei cogita! e. V. fort.
3. Näheres regelt die gültige Geschäftsordnung.

## **§ 21 Geschäftsordnung**

1. Die Geschäftsordnung gilt ergänzend zur Satzung, wobei sie dieser nicht widersprechen darf.
2. Für eine Änderung der Geschäftsordnung gilt § 18 Satzungsänderungen entsprechend.

## **§ 22 Finanzordnung**

Der geschäftsführende Vorstand wird zum Erlass einer Finanzordnung ermächtigt, die diese Satzung ergänzt, ihr jedoch nicht widersprechen darf. In die Finanzordnung sind alle Vereinbarungen des Vereins aufzunehmen, die die Verwaltung des Vereinsvermögens betreffen. Sie kann nur einstimmig durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen und geändert werden.

## **§ 23 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur dann in die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung aufgenommen werden, wenn dies mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt haben.
2. Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Knochenmarkspenderdatei (DKMS) gemeinnützige Gesellschaft mbH, Tübingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

4. Beschlüsse über die künftige Verwendung von Mitteln dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 24 Haftungsausschluss**

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden an Leib und Seele, für Folgen aus Unfällen bei Ausübung des Vereinszwecks sowie Reisen.
2. Der Verein haftet für alle rechtsgeschäftlichen und tatsächlichen Handlungen des geschäftsführenden Vorstandes, die aus irgendeinem Rechtsgrund zum Schadensersatz verpflichtet und in der Ausübung des Vorstandsamtes begründet liegen. Der Verein haftet insofern für fahrlässige Handlungen, wobei durch den Geschädigten eine Kausalität von Handlung und Schaden nachzuweisen ist. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des geschäftsführenden Vorstandes, für Schadenersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

## **§ 25 Schlussbestimmungen**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten unabhängig von ihrem grammatikalischen Geschlecht für alle Geschlechter gleichermaßen.



### Errichtungsdatum

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 12.02.2022 in Bamberg beschlossen worden.